



---

## Kurzinformation

### Monitoring von Ausgleichmaßnahmen im Naturschutzrecht

---

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Verursacher verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (sog. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die fachgerechte Durchführung solcher Maßnahmen, etwa der Pflanzung einer Streuobstwiese, überwacht wird und auf welche Weise ein sogenanntes Monitoring eingeführt werden könnte.

§ 15 Absatz 4 BNatSchG sieht vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Zur Unterhaltung einer Streuobstwiese gehören die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebte Wirkung für den Naturschutz auch tatsächlich zu erreichen. Dies umfasst unter anderem die fachgerechte Pflege und die Beseitigung von Schäden.

§ 17 Absatz 7 BNatSchG verpflichtet die zuständige Behörde unter anderem, die frist- und sachgerechte Durchführung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu überprüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher des auszugleichenden Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Wie die Prüfung konkret ausgestaltet wird und in welcher Häufigkeit und Intensität sie erfolgt, fällt in die Verantwortung der zuständigen Landesbehörden. Dabei dürften unter anderem die verfügbaren Personalkapazitäten eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund wäre denkbar, in den genannten Normen konkretere Maßstäbe für die Durchführung der Prüfung der Unterhaltungsmaßnahmen aufzunehmen, die etwa die Häufigkeit und die Intensität einer solchen Prüfung betreffen. Da diese Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes von der Abweichungsbefugnis der Länder (Artikel 72 Absatz 3 Nr. 2 GG) umfasst sind, wären auch landesrechtliche Konkretisierungen möglich.

\*\*\*